



SACHSEN-ANHALT

Landesanstalt für
Landwirtschaft und
Gartenbau

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau (LLG)
Strenzfelder Allee 22 • 06406 Bernburg (Saale)

Verteiler

DER
PRÄSIDENT

Allgemeinverfügung
der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt (LLG)
über Maßnahmen zur Bekämpfung des
Asiatischen Laubholzbockkäfers
vom 19.10.2021

Bernburg, 19.10.2021

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom:

Mein Zeichen: ALB_MD

Bearbeitet von:
PG_ALB

☎ (03471) 334 - 214

E-Mail:
Pflanzenschutz@
llg.mule.sachsen-anhalt.de

Vollzug des Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG)¹ und des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG)²;

Maßnahmen zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers (*Anoplophora glabripennis* [Motschulsky]) betreffend der Gebiete der Landeshauptstadt Magdeburg, des Landkreises Börde und des Landkreises Jerichower Land.

I.

Im Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg wurde an 63 Fundorten, im Gebiet des Landkreises Börde an einem Fundort und im Gebiet des Landkreises Jerichower Land an einem Fundort (Anlage 1) Befall durch den Asiatischen Laubholzbockkäfer (im Folgenden ALB) festgestellt.

Die Koordinaten der Befallsbäume und die dazugehörige Quarantänezone sind jeweils in der aktuellen Version auf der Webseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (im Folgenden LLG) unter Themen, Pflanzenschutz, Asiatischer Laubholzbockkäfer verfügbar (<https://www.llg.sachsen-anhalt.de>).

Zur Kontrolle des Befalls und Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers ordnet die LLG auf Grundlage der §§ 4 und 5 PflGesG und des § 6 PflSchG in Verbindung mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky)³ folgende Maßnahmen an:

Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg (Saale)
Telefon (03471) 334 - 0
Telefax (03471) 334 - 105

www.llg.sachsen-anhalt.de
www.sachsen-anhalt.de

E-Mail:
Poststelle@
llg.mule.sachsen-anhalt.de

SACHSEN-ANHALT
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
IBAN: DE2181000000081001500
BIC: MARKDEF1810

1. Einrichtung eines abgegrenzten Gebietes (Quarantänezone)

Es wird ein sogenanntes abgegrenztes Gebiet (im Folgenden Quarantänezone) eingerichtet, das aus Befallszonen, Fällungszonen und Pufferzonen besteht. Um Bäume mit Befall durch den ALB (Befallszone) werden eine Fällungszone und eine Pufferzone eingerichtet. Beim Nachweis eines ALB außerhalb einer Befallszone werden die Grenzen der Pufferzone überprüft und entsprechend angepasst. Ein abgegrenztes Gebiet wird auch eingerichtet beim Nachweis eines ALB in einer Lockstofffalle.

a) Befallszone

In einer Befallszone wurde das Auftreten des ALB bestätigt und sie umfasst alle Pflanzen, die vom ALB verursachte Symptome aufweisen.

b) Fällungszone

Fällungszonen sind Flächen um die Standorte der befallenen Bäume mit einem Radius von jeweils 100 m.

c) Pufferzone

Pufferzonen umfassen das Gebiet über die Grenzen der Fällungszonen hinaus mit einem Radius von mindestens 2 km, ausgehend von den Standorten der befallenen Bäume sowie ausgehend vom Standort des Nachweises eines ALB in einer Lockstofffalle.

Die exakte Ausbreitung der Quarantänezone kann der Anlage 3 entnommen werden, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

Die Quarantänezone kann im Sachsen-Anhalt-Viewer in den Themenkarten der Kartenauswahl zu Land- und Forstwirtschaft, Asiatischer Laubholzbockkäfer unter <https://www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de/de/sachsen-anhalt-viewer.html> eingesehen werden.

2. Maßnahmen im abgegrenzten Gebiet

Im abgegrenzten Gebiet werden gemäß Anhang III Abschnitt 3 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 die folgenden Maßnahmen getroffen:

2.1 Überprüfung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte sind verpflichtet auf Ihren Grundstücken im abgegrenzten Gebiet nach Abschnitt I Nummer 1 Laubgehölze ganzjährig alle zwei Monate auf Anzeichen eines Befalls mit dem ALB zu überprüfen.

Das sind insbesondere Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen, Saftfluss oder geschlüpfte Käfer (siehe Anlage 4). Dabei muss insbesondere auf die in Tabelle 1 aufgeführten spezifizierten Pflanzen geachtet werden.

Darüber hinaus ist die Überprüfung durch Mitarbeiter/innen der LLG und Beauftragte der LLG mindestens einmal im Jahr und in den von der LLG bestimmten Risikogebieten* mindestens viermal im Jahr zu dulden.

*Risikogebiete sind Gebiete bis 500 Meter Radius um einen befallenen Baum, um Natursteinhandlungen, um städtische Bereiche mit besonderer Bedeutung und Bereiche die von der LLG aufgrund der erfassten Daten dazu bestimmt werden.

Tabelle 1: Spezifizierte Pflanzen

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	wissenschaftlicher Name	deutscher Name
<i>Acer</i> spp.	Ahorn	<i>Fraxinus</i> spp.	Esche
<i>Aesculus</i> spp.	Kastanie	<i>Koelreuteria</i> spp.	Blasenbaum
<i>Alnus</i> spp.	Erle	<i>Platanus</i> spp.	Platane
<i>Betula</i> spp.	Birke	<i>Populus</i> spp.	Pappel
<i>Carpinus</i> spp.	Hainbuche	<i>Salix</i> spp.	Weide
<i>Cercidiphyllum</i> spp.	Kuchenbaum	<i>Tilia</i> spp.	Linde
<i>Corylus</i> spp.	Haselnuss	<i>Ulmus</i> spp.	Ulme
<i>Fagus</i> spp.	Buche		

2.2 Anzeigepflicht

Werden Käfer des ALB oder Befallsanzeichen gefunden, ist der betroffene Baum unverzüglich mit Angabe des Standortes zu melden und der gefundene Käfer sicherzustellen.

Befallsanzeichen sind Eiablagestellen, Ausbohrlöcher, Reifungsfraßstellen, Rindenschäden mit Auswurf von Nagespänen oder Safftfluss (siehe Anlage 4).

Neben den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten sind auch Personen, die beruflich oder zu Erwerbszwecken mit Laubbäumen oder Holz von Laubbäumen in der genannten Zone zu tun haben, zur unverzüglichen Meldung von Befall oder Befallsverdacht mit dem ALB verpflichtet.

Fällungen von Laubgehölzen innerhalb der Quarantänezone sind der LLG mindestens 14 Tage vor Beginn der Fällung anzuzeigen.

Alle Meldungen sind schriftlich an die:

Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau
Sachsen-Anhalt (LLG)
Dezernat 23 - Allgemeiner Pflanzenschutz, Pflanzengesundheit
Strenzfelder Allee 22
06406 Bernburg

oder per E-Mail an:
ALB@llg.mule.sachsen-anhalt.de

oder per Telefon an folgende Rufnummer: 03471 / 334 253 (LLG Sachsen-Anhalt) zu richten.

2.3 Betretungsrecht, Pflicht zur Auskunft und Unterstützung

Eigentümer, Besitzer und Verfügungsberechtigte von Grundstücken in der Quarantänezone nach Abschnitt I Nummer 1, auf denen Laubgehölze stehen, sind verpflichtet, Mitarbeitern oder Beauftragten der LLG Zugang zu den Bäumen zu gewähren, die Durchführung von Kontrollmaßnahmen sowie die Entnahme von befallsverdächtigen Pflanzen- und Holzproben zu dulden, die erforderliche Unterstützung zu leisten und Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung der Aufgaben der LLG gemäß § 63 Absatz 1 PflSchG erforderlich sind.

2.4 Bekämpfung

Wird in dem abgegrenzten Gebiet an einer Pflanze Befall durch den ALB festgestellt, so wird die betroffene Pflanze im Auftrag und unter Überwachung der LLG gefällt und entsorgt. Die Maßnahmen sind von den Eigentümern, Besitzern und Verfügungsberechtigten zu dulden.

2.5 Umgang mit spezifizierten Pflanzen und deren Teilen aus dem abgegrenzten Gebiet

Laubgehölze und Baumschnitt von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) mit einem Durchmesser von über 1 cm, Laubholz (Stammholz mit und ohne Rinde), Brennholz und Laubholzrohprodukte (Schnittholz, Hackschnitzel), die aus dem abgegrenzten Gebiet stammen oder die nicht aus dem abgegrenzten Gebiet stammen, aber in dieses eingebracht wurden, dürfen, um eine Verbreitung des ALB zu verhindern, nicht aus dem abgegrenzten Gebiet verbracht werden.

2.5.1 Jede Fällmaßnahme und jeder Transport von spezifizierten Pflanzen (gemäß Tabelle 1) und deren Teilen innerhalb des abgegrenzten Gebietes oder aus dem abgegrenzten Gebiet heraus ist mindestens 2 Wochen vor der Fällung oder dem Transport der LLG anzuzeigen. Erforderliche Maßnahmen und die sachgerechte Behandlung sind mit der LLG abzustimmen.

Ausnahmen zur Anzeigepflicht sind Transporte im Auftrag der LLG und Kleinmengen entsprechend Ziff. 2.5.2.

Ob eine Verbringung innerhalb des abgegrenzten Gebietes oder aus dem abgegrenzten Gebiet heraus durchgeführt werden kann, entscheidet für Transporte und ähnliche Handlungen die LLG (Kontakt siehe Abschnitt I Nummer 2.2). Für Maßnahmen auf Anordnung der LLG bedarf es keiner gesonderten Anzeige.

2.5.2 Für die Entsorgung von Kleinmengen an Baumschnitt bis 5 m³ ist folgender Sammelplatz in dem abgegrenzten Gebiet eingerichtet:

Sammelplatz Landeshauptstadt Magdeburg:

Biopellet Magdeburg GmbH & Co. KG,
Glindenberger Weg 15, 39126 Magdeburg.

Übersteigt anfallender Baumschnitt Mengen über 5 m³, ist die ordnungsgemäße Verbringung oder Behandlung des Schnittgutes vor Beginn der Schnittmaßnahme mit der LLG abzustimmen.

2.5.3 Verbringung von spezifizierten Pflanzen:

Spezifizierte Pflanzen (gemäß Tabelle 1), auch aus Baumschulen, müssen vor der Verbringung aus dem abgegrenzten Gebiet einer Kontrolle durch die LLG oder von durch sie Beauftragte unterzogen werden.

Anzeigefrei ist der Transport von Pflanzen, die in der Zeit von November bis März, das heißt außerhalb der Flugzeit des ALB, in das abgegrenzte Gebiet verbracht und innerhalb desselben Zeitraums der betreffenden Jahre wieder aus dem Gebiet gebracht werden.

2.6 Pflanzung von Bäumen im abgegrenzten Gebiet

Die Pflanzung der in Tabelle 1 genannten Pflanzen ist in den Befalls- und Fällungszonen verboten. Die Pflanzung von Laubbäumen anderer Gattungen ist vor Beginn der Pflanzmaßnahme schriftlich bei der unter Abschnitt I Nummer 2.2 aufgeführten Anschrift anzuzeigen.

2.7 Anordnungen von Fällungszonen im Umkreis von befallenen Bäumen

Die LLG verfügt im Einzelfall, welche Pflanzen gemäß Tabelle 1 in den Fällungszonen (siehe Abschnitt I Nummer 1b) zu fällen sind. Die LLG entscheidet im Einzelfall, ob spezifizierte Pflanzen gemäß Tabelle 1 im Umkreis von 100 m Radius um befallene Bäume zu fällen sind. Die LLG ist befugt, alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen dieser Allgemeinverfügung zur Abwehr der Schädlingsausbreitung zu treffen.

Aufwachsende Stockausschläge oder Naturverjüngung von spezifizierten Pflanzen gemäß Tabelle 1 in Fällungszonen werden risikobasiert bewertet. Die wiederholte Entfernung dieses Aufwuchses kann angeordnet und im Auftrag und unter Überwachung der LLG durchgeführt werden.

II.

Die sofortige Vollziehung des Abschnitt I Nummer 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet, da eine unmittelbar drohende weitere Ausbreitung des Schädlings verhindert werden muss.

III.

Die Regelungen der Allgemeinverfügung gelten bis zum 09.08.2025. Sie können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder durch weitere Nebenbestimmungen versehen werden.

IV.

Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg, im Amtsblatt des Landkreises Börde, im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land und der Veröffentlichung auf der Internetseite der Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt (<https://www.llg.sachsen-anhalt.de>) als bekannt gegeben und wird damit wirksam.

Gründe:

Die LLG erlässt diese Allgemeinverfügung als zuständige Behörde nach dem Pflanzengesundheitsgesetz und dem Pflanzenschutzgesetz, in Verbindung mit der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVO)⁴.

Am 21.08.2014 wurde in einer Kastanie in der Badeteichstraße in Magdeburg der Erstbefall in Sachsen-Anhalt mit dem ALB festgestellt. Bis Ende 2014 wurde der Befall an sechs weiteren Fundorten nachgewiesen. Im Jahr 2015 wurde an achtzehn weiteren Bäumen (hauptsächlich im Bereich des Wiesenparks Magdeburg) Befall mit ALB festgestellt. Im Jahr 2016 wurde der Befall an fünf-

zehn weiteren Fundorten bestätigt. Von Januar bis Juli 2017 wurde der Befall an vier neuen Fundorten (Neustädter See, Industriehafen und Stegelitzer Straße) bestätigt. Bis Ende 2018 wurden zwei weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Von Januar bis Mai 2019 wurden 12 neue Funde im Gewerbegebiet Nord, Am Hansehafen und vier weitere Funde am Neustädter See bestätigt. Im Jahr 2020 wurde vom März bis Dezember an zwei Fundorten am Neustädter See und an einem Fundort im Gewerbegebiet Nord der Befall mit dem ALB an Bäumen nachgewiesen.

Der Fundort Nummer 5 vom 28.10.2014 im Glinderberger Weg befindet sich außerhalb eines Radius vom 2000 m um Fundorte, die nach September 2016 festgestellt wurden. Das Vorkommen des ALB in diesem Bereich wurde nach dem Fallenfang Nr. 10 vom 14.09.2016 in der Nähe vom Fundort Nr. 5 danach nicht mehr bestätigt.

Aus diesem Grund kann das abgegrenzte Gebiet von dieser Fundort-Koordinate ausgehend aufgehoben werden. Das gilt ebenso für das abgegrenzte Gebiet im Nord-Osten der Quarantänezone, welches wegen der Fällzonen am Ostufer der Elbe und der notwendigen Transportwege risikobasiert eingerichtet wurde. Funde oder Nachweise des ALB wurden in diesem Bereich nicht festgestellt.

Der ALB wird über die Grenzen Europas hinaus als ein gefährlicher Schädling in Laubbäumen angesehen. Die Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen⁵ legt Regeln für die Bestimmung der Pflanzengesundheitsrisiken, die von Arten, Stämmen oder Biotypen von Krankheitserregern, Tieren oder parasitären Pflanzen ausgehen, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen, sowie Maßnahmen zur Verringerung dieser Risiken auf ein hinnehmbares Maß fest und ist als Pflanzengesundheitsverordnung Grundlage für alle Entscheidungen im Zusammenhang mit Schadorganismen in der Europäischen Union.

Als Schaderreger ist der ALB in der Delegierten Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ in der Liste der prioritären Schädlinge aufgeführt. Am 9. Juni 2015 hat die Europäische Kommission den Durchführungsbeschluss (EU 2015/893) über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* (Motschulsky) erlassen. Am 10. Januar 2017 wurde im Bundesanzeiger der „Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland“ vom 4. November 2016 des Julius Kühn-Institutes (JKI)⁷ nach § 1d Pflanzenbeschauverordnung⁸ veröffentlicht und ist nach § 3 PflGesG bei Entscheidungen der zuständigen Behörde über anzuwendende Maßnahmen zur Bekämpfung des ALB zu berücksichtigen. Diese Rechtsgrundlagen stellen das Kernstück der nationalen Bekämpfungsstrategie gegen den ALB dar. Um Fundorte ist eine Quarantänezone mit einem Radius von mindestens 2 km festzusetzen.

Die Anordnungen der Maßnahmen unter Abschnitt 1 Nummern 1 und 2 stützen sich auf § 5 PflGesG. Nach § 5 PflSchG kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung sowie zur Bekämpfung der Ansiedlung von Schadorganismen Maßnahmen im Sinne von § 4 und im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG anordnen, soweit eine Regelung durch Rechtsverordnung nicht getroffen ist oder eine durch eine solche Rechtsverordnung getroffene Regelung nicht entgegensteht. Eine Regelung durch Rechtsverordnung wurde nicht getroffen und Rechtsverordnungen stehen der Allgemeinverfügung nicht entgegen.

Die Anordnungen nach Abschnitt I Nummern 1 und 2 sind Maßnahmen im Sinne von § 6 Absatz 1 PflSchG. Die Anordnungen stützen sich auf die Bestimmungen des Durchführungsbeschlusses (EU) 2015/893 und die beschriebenen Verfahren und Maßnahmen nach dem Notfallplan und der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des JKI.

Die angeordneten Maßnahmen haben zum Ziel, die eingeschleppten ALB in dem betroffenen Gebiet auszurotten und deren Vermehrung und weitere Ausbreitung zu verhindern.

Im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Magdeburg besteht ein Verbot der Verbrennung von Baumschnitt. Die Entgegennahme von Baumschnitt von Laubbäumen, Laubholz, Brennholz und Laub-

holzrohprodukten auf einem zentralen Sammelplatz ist erforderlich, um die unkontrollierte Verbringung derartiger Abfälle aus der Quarantänezone zu unterbinden und damit die Verbreitung des ALB zu verhindern.

Die Anordnung von Maßnahmen nach § 5 PflGesG stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Sie sind geboten, da der ALB ein gefährlicher Quarantäneschädling ist, der mit Pflanzenschutzmitteln nicht bekämpft werden kann und der bei ungehemmter Entwicklung unmittelbar das Leben der Bäume sowie mittelbar durch herabbrechende Äste die öffentliche Sicherheit gefährdet. Daher besteht die dringende Notwendigkeit, das Ausmaß des Befalls durch Kontrollen festzustellen, um durch entsprechende Maßnahmen die weitere Ausbreitung zu verhindern und den Befall zu tilgen. Entsprechend dem Flugvermögen des Käfers wurde die Quarantänezone räumlich abgegrenzt. Um die Anordnungen auf das Maß zu beschränken, das zur nachhaltigen Bekämpfung des ALB erforderlich ist, wurde die Zone nicht über den im Notfallplan und der Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des JKI vorgesehenen Mindestradius hinaus festgesetzt.

Nach dem Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 muss die Quarantänezone mindestens in einem Radius von zwei Kilometern um die Befallszone herum festgelegt werden. Bei der Festsetzung der Zone fand damit einerseits das überragende öffentliche Interesse einer möglichst wirksamen Bekämpfung, andererseits aber auch die berechtigten Interessen der Eigentümer und Verfügungsberechtigten angemessene Berücksichtigung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung war im öffentlichen Interesse erforderlich (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO])⁹. Nach dem Auffinden des ALB im August 2014 ist es zu weiteren Eiablagen gekommen. An einzelnen Stellen in der Quarantänezone konnte sich der ALB bis zum geschlechtsreifen Käfer entwickeln und fortpflanzen. Der Larvenfraß führt in Abhängigkeit von der Befallsdichte zu einer starken Schädigung der Äste der Baumkrone, die herabbrechen können und damit eine Verkehrsgefährdung darstellen. Mit fortschreitendem Befall stirbt der betroffene Baum ab. Das öffentliche Interesse, den möglicherweise vorhandenen Befall zu erkennen und zu tilgen, bevor der Schädling sich weiter ausbreitet, neue Bäume befällt und damit auch bedeutende Werte gefährdet, war höher zu bewerten als das Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs.

Ein mögliches Rechtsbehelfsverfahren und ein sich mitunter anschließendes Klage- und Berufungsverfahren können sich über mehrere Jahre hinziehen, so dass der Erfolg der Bekämpfungsmaßnahmen ohne Sofortvollzug nicht gewährleistet werden kann.

Die Feststellung der Befallszone erfolgt durch ein Monitoring zum ALB in der Quarantänezone. Wird der Befall an weiteren Bäumen festgestellt, so ist das abgegrenzte Gebiet (Quarantänezone) entsprechend auszuweiten. Die Zone kann aufgehoben werden, wenn in vier aufeinander folgenden Kalenderjahren keine Käfer oder neu befallenen Bäume festzustellen sind und es auch keine weiteren Hinweise auf das Vorkommen des ALB gibt.

Die Allgemeinverfügung wird öffentlich bekannt gegeben. Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Allgemeinverfügung einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung sofort wirksam wird.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg erhoben werden.

Wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung in Abschnitt II der Allgemeinverfügung hat die Klage gegen dieser Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO); das bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit der Klage angegriffen wird. Beim oben genannten Verwaltungsgericht kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage beantragt werden (§ 80 Abs. 1, Abs. 5 VwGO).

Weitere Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist eine Anordnung nach § 5 PflGesG. Ordnungswidrig handelt, wer nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 PflGesG vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 16 Absatz 4 PflGesG mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- € geahndet werden.

Wird einer vollziehbaren Anordnung dieser Allgemeinverfügung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die zuständige Behörde zur Durchsetzung Zwangsmittel nach § 71 Absatz 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA)¹⁰ in Verbindung mit dem Vierten Teil des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA)¹¹ anwenden. In Betracht kommt die Androhung von Zwangsgeld in einer Höhe von bis zu 50.000,- € oder die Ersatzvornahme zu Lasten des Eigentümers, Besitzers oder Verfügungsberechtigten.

Bernburg, 19.10.2021



Prof. Dr. Falko Holz
Der Präsident

Anlagen:

- Anlage 1 Liste der Fundorte im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 2 Liste der Fallenfänge im Quarantänegebiet Magdeburg
- Anlage 3 Karte der Quarantänezone Magdeburg
- Anlage 4 Asiatischer Laubholzbockkäfer-Flyer der LLG

¹ Pflanzengesundheitsgesetzes (PflGesG) vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354)

² Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) vom 06.02.2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.07.2021 (BGBl. I S. 2354)

³ Durchführungsbeschluss (EU) 2015/893 der Kommission vom 09.06.2015 über Maßnahmen zum Schutz der Union gegen die Einschleppung und Ausbreitung von *Anoplophora glabripennis* Motschulsky (ABl. L 146/26 vom 11.06.2015)

⁴ Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzrechts des Landes Sachsen-Anhalt (PflSch ZustVO) vom 30.05.2017 (GVBl. LSA 2017, 85)

⁵ Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 228/2013, (EU) Nr. 652/2014 und (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 69/464/EWG, 74/647/EWG, 93/85/EWG, 98/57/EG, 2000/29/EG, 2006/91/EG und 2007/33/EG des Rates (ABl. L 317 vom 23.11.2016, S. 4), zuletzt Berichtigung vom 25.2.2021 (ABl. L 65, S. 61 (2016/2031))

⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2019/1702 der Kommission vom 1. August 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates (Abl. L 260/8 vom 11.10.2019)

⁷ Bekanntmachung Notfallplan und Leitlinie zur Bekämpfung des Asiatischen Laubholzbockkäfers *Anoplophora glabripennis* in Deutschland des Julius Kühn-Institutes vom 4. November 2016 (veröffentlicht am Dienstag, 10. Januar 2017, BAnz AT 10.01.2017 B5)

⁸ Pflanzenbeschauverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. April 2000 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 3. Mai 2017 (BAnz AT 04.05.2017 V1)

⁹ Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 3a des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I S. 3026)

¹⁰ Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2015 (GVBl. LSA 2015, 50, 51)

¹¹ Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 682)